



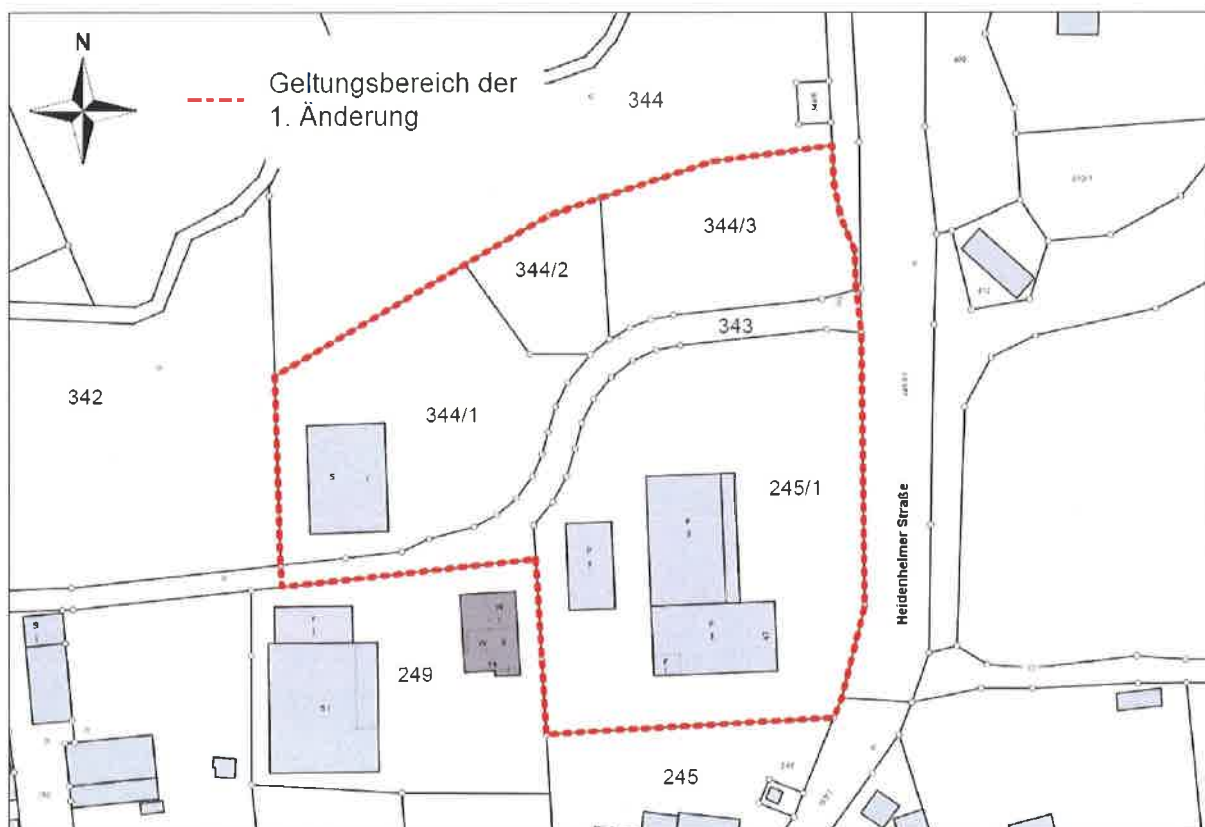
Bekanntmachung

des Aufstellungsbeschlusses und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplans für das Gewerbegebiet „Heidenheimer Str.“ in Hechlingen a. See nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren (Bebauungsplan der Innenentwicklung)

Der Marktgemeinderat Heidenheim hat in seiner Sitzung am 24.02.2021 beschlossen, den bestehenden Bebauungsplan für das Gewerbegebiet „Heidenheimer Str.“ in Hechlingen a. See im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB zu ändern. Der Beschluss wird hiermit nach § 2 Abs. 1 BauGB i.V. m. § 13a Abs. 3 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen. Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Das Bauleitplanverfahren dient der Nachverdichtung gemäß § 13a BauGB. Das Plangebiet weist weniger als 20.000 m² zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO aus. Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Fl.-Nr. 245/1, 343, 344/1, 344/2 und 344/3 und ist aus nachfolgenden Lageplan ersichtlich, der Bestandteil der Bekanntmachung ist.



Der Marktgemeinderat Heidenheim hat in der Sitzung am 24.02.2021 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans für das Gewerbegebiet „Heidenheimer Str.“ gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Parallel werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans für das Gewerbegebiet „Heidenheimer Str.“ liegt mit den Anlagen in der Zeit vom

09.03.2021 bis einschließlich 12.04.2021

in den Geschäftsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Hahnenkamm, Zimmer 14, in 91719 Heidenheim, Ringstraße 12 zur Einsicht aus. Interessierte Bürgerinnen und Bürger können sich während der Dienstzeiten, Montag - Freitag von 08.00 - 12.00 Uhr und zusätzlich Donnerstag von 13.00 - 17.30 Uhr über die Planung informieren. Die Bürger haben die Möglichkeit zur Erörterung und Äußerung.

Aufgrund der aktuellen Corona-Krise und den damit einhergehenden Kontaktbeschränkungen wird um vorherige telefonische Terminabsprache gebeten.

Weiterhin können der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen auch auf der Homepage der Gemeinde (<https://heidenheim.hahnenkamm.de/index.php/gemeinde/bauleitplanung>) abgerufen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu den Planentwürfen abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist (§ 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB).

Hinweis zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt (siehe gesonderte Mustervorlage).

Aushang: 01.03.2021
Abnahme: 13.04.2021



Heidenheim, den 26.02.2021

Markt Heidenheim

Susanne Feller
1. Bürgermeister